DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Erbrecht

zum Referentenentwurf des BMJ für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters

Stellungnahme Nr.: 49/2024 Berlin, im Juli 2024

Mitglieder des Ausschusses Erbrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser, Bonn (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Katharina Gollan, LL.M., Berlin (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Luise Hauschild, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog, Würselen
- Rechtsanwalt Dr. Michael Holtz, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann, München
- Rechtsanwalt (BGH) Richard Lindner, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Julia Roglmeier, München
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Scherer, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Stiftungen nehmen – z. B. als Arbeitgeberinnen, Grundstückseigentümerinnen und Erbinnen – am Rechtsverkehr teil. Dritte benötigen daher verlässliche Informationen über ihre Existenz, Vertretungsverhältnisse und Erreichbarkeit. Deshalb begrüßt der DAV die Einführung des Stiftungsregisters.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Stiftungsregisters weist jedoch Defizite auf und sollte vor dem 1.1.2026 überarbeitet werden: Das Register sollte positive Publizität vermitteln und die Verwaltungsanschriften der Stiftungen enthalten. Der DAV fordert zudem aus Gründen des Datenschutzes die Schaffung klarer Kriterien durch die StiftRV für die Beschränkung der Einsichtnahme in die Akten, die kostenfreie Einsicht in das Stiftungsregister sowie eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Stiftungen.

Stellungnahme im Einzelnen

A. Einleitung

Die ca. 26.000 rechtsfähigen Stiftungen nehmen wie Gesellschaften am Rechtsverkehr teil. Sie sind Vermieterinnen, Arbeitgeberinnen, Gesellschafterinnen und Grundstückseigentümerinnen, zudem werden sie im Rahmen von sog. „Testamentsspenden“ immer häufiger als Erbinnen oder Vermächtnisnehmerinnen eingesetzt. Entsprechend benötigen andere Teilnehmer des Rechtsverkehrs, beispielsweise Mieter, Mitgesellschafter oder Pflichtteilsberechtigte, aber auch Behörden und Gerichte, verlässliche Informationen über die Existenz der Stiftungen, ihre Vertretungsverhältnisse und ihre Erreichbarkeit. Die lückenhaften und nicht verlässlichen Stiftungsverzeichnisse der Landesbehörden sowie die auf landesrechtlicher Grundlage teilweise ausgestellten Vertretungsbescheinigungen erfüllen diese Anforderung bisher allenfalls unzureichend. Daher begrüßt der DAV die Einführung des Stiftungsregisters.

Allerdings zeigt die aktuelle gesetzliche Ausgestaltung, dass das Stiftungsregister – insbesondere auch vor dem Hintergrund der geänderten Landesstiftungsgesetze – die Erwartungen der Praxis nicht vollständig wird erfüllen können.

- Das Stiftungsregister soll lediglich negative Publizität vermitteln. Da viele landesrechtliche Regelungen über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen nach Inbetriebnahme außer Kraft treten sollen, fehlt den Stiftungen eine Möglichkeit, ihre Vertretungsverhältnisse nachzuweisen und dem Rechtsverkehr die Möglichkeit, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.
- In das Stiftungsregister ist die Verwaltungsanschrift der Stiftungen nicht aufzunehmen. Viele der landesrechtlichen Regelungen über die Führung von Stiftungsverzeichnissen, die heute noch Anschriften der Stiftungen enthalten, werden außer Kraft treten, so dass der Rechtsverkehr keine Möglichkeit erhalten wird, sich über die ladungsfähige Anschrift einer Stiftung zu informieren.
- Das Recht auf Einsichtnahme in die Akten begegnet, soweit Stiftungen nicht ausschließlich öffentliche Zwecke erfüllen, Bedenken.

Die Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Ausgestaltung setzen sich in der Stiftungsregisterverordnung fort. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, in der vorliegenden Stellungnahme auch auf die gesetzlichen Regelungen des BGB und des StiftRG einzugehen.

Der DAV fordert, die Einsichtnahme in das Stiftungsregister – wie auch in andere Register – kostenfrei zu ermöglichen.
Um die überwiegende Anzahl gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen durch das Stiftungsregister nicht zusätzlich finanziell zu belasten, sollte für diese eine Gebührenbefreiung vorgesehen werden.

B. Zur Stiftungsregisterverordnung

I. Erreichbarkeit der Stiftung (§ 22 StiftRV-E)

Es scheint folgerichtig, dass die Verordnung eine Mitteilungspflicht bezüglich der ladungsfähigen Anschrift der Stiftung vorsieht (vgl. § 22 StiftV-E). Allerdings

gewährleistet dies lediglich die Erreichbarkeit der Stiftung durch die Registerbehörde.

Dringend notwendig ist aus Sicht des DAV die Ergänzung des Registerinhalts im Sinne des § 2 StiftRG um die Verwaltungsanschrift der Stiftung. Ein Mieter, der die Stiftung als Vermieterin gerichtlich in Anspruch nehmen oder ein Abkömmling des Stifters, der seine gesetzlichen Pflichtteilsrechte gegenüber einer als Erbin eingesetzten Stiftung geltend machen will, benötigt ebenso Klarheit in Bezug auf deren ladungsfähige Anschrift wie die Registerbehörde. Schriftsätze sind grundsätzlich an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen (vgl. § 170 Abs. 1 S. 1, 130 Nr. 1 ZPO).

Bisher lassen sich die Anschriften der Stiftungen überwiegend den Stiftungsverzeichnissen entnehmen, welche die Stiftungsbehörden auf landesrechtlicher Grundlage führen.[1] Diese landesrechtlichen Regelungen über die Stiftungsverzeichnisse werden allerdings in einigen Bundesländern mit Ablauf des 31.12.2025[2] oder des 31.12.2026[3] außer Kraft treten.

Die Angabe des Wohnorts der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter im Stiftungsregister (vgl. § 2 Nr. 5 und Nr. 7 StiftRG) wird dem Gläubiger der Stiftung in den meisten Fällen nicht ausreichen, um eine ladungsfähige Anschrift zu ermitteln.

II. Einsichtnahmerecht in das Stiftungsregister (§ 25 StiftRV-E)

Der DAV begrüßt das umfassende Einsichtnahmerecht in das Stiftungsregister (§ 15 StiftRG), soweit es sich um öffentliche (also i.d.R. gemeinnützige) Stiftungen handelt.

[1] Vgl. aber § 10 Abs. 1, Abs. 2 BremStiftG i.d.F. vom 28.08.2023, wonach die Adressen der Familienstiftungen und § 3 Abs. 1 HambStiftG i.d.F. vom 13.06.2023, wonach privaten Stiftungen nicht im Stiftungsverzeichnis aufgeführt sind.
[2] Vgl. Art. 6 SchlHStiftG v. 30.5.2023.
[3] Vgl. § 10 Abs. 4 BremStiftG i.d.F. vom 28.08.2023; § 10 NdsStiftG i.d.F. vom 11.10.2023; ähnlich §§10, 13 NRWStiftG i.d.F. vom 13.06.2023 für Stiftungen, die nach dem 1.1.2026 entstanden sind oder bei bestehenden Stiftungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Stiftungsregister.

III. Einsichtnahme in die zum Stiftungsregister eingereichten Akten

Im RefE ist vorgesehen, dass eine Einsichtnahme in Dokumente, die in den Registerordner einzustellen sind, beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, soweit hinsichtlich der Dokumente ein Geheimhaltungsinteresse der Stiftung oder eines betroffenen Dritten besteht, das das Interesse des Rechtsverkehrs an der Zugänglichkeit der Dokumente überwiegt (§ 25 Abs. 3 StiftRV-E). Diese Regelung sollte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins konkretisiert werden.

1. Beschränkung der Einsichtnahme bei Familienstiftungen

Das Einsichtnahmerecht in die zum Stiftungsregister eingereichten Akten von Stiftungen, die nicht ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen, sollte indessen nach Auffassung des DAV Behörden sowie bestimmten Personengruppen vorbehalten sein, nämlich (1) dem Stifter, (2) seinen Abkömmlingen, Ehegatten und Eltern; (3) Personen, die darlegen, dass sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten Kenntnis vom Akteninhalt benötigen; (4) Personen, denen nach der Satzung statutarische Rechte zustehen oder zustehen können und (5) Personen, die ein gleichwertiges berechtigtes Interesse darlegen. § 25 Abs. 3 StiftV-E sollte entsprechend ergänzt werden.

Bei privatnützigen Stiftungen sprechen aus Sicht des DAV nämlich gewichtige Argumente sowie die EuGH-Rechtsprechung zum Transparenzregister gegen ein uneingeschränktes Einsichtsrecht, soweit es sich um die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente handelt.

- Privatnützige bzw. Familienstiftungen dienen häufig der Gestaltung der Nachfolge des Stifters. Es handelt sich insbesondere bei ihren Satzungen um Dokumente, die sehr persönliche Angaben zu den Familienverhältnissen des Stifters oder zu seinen Wertvorstellungen enthalten können. Sie können zudem wettbewerbsrelevante Informationen, etwa über das Grundstockvermögen (häufig Unternehmen) und dessen Bewirtschaftung enthalten. Da diese Stiftungen in der Regel nicht selbst am Markt tätig sind, dürfte ein berechtigtes Interesse des Rechtsverkehrs an den zum Stiftungsregister eingereichten Dokumenten in den seltensten Fällen bestehen.

- Die weitgehende Regelung über die Einsichtnahme in Stiftungsdokumente könnte zudem gegen Europarecht verstoßen, wenn personenbezogene Daten (zum Beispiel Adressen, Namen von Begünstigten, Hinweise auf nicht öffentlich bekannte Familienverhältnisse, designierte Organnachfolger, geplante letztwillige Zuwendungen oder interne Verfügungsbeschränkungen) nicht ausreichend geschützt werden. Dies könnte unter anderem der Fall sein, wenn sie einer „potentiell unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich sind“, welche sich unabhängig von der Zielsetzung des Registers über die materielle und finanzielle Situation eines Begünstigten Kenntnis verschaffen können. Zwar ist die entsprechende Entscheidung des EuGH[4] zum Transparenzregister ergangen, die Ausführungen zu den Art. 7 und 8 GRCh könnten aber Ausstrahlungswirkung auf das Stiftungsregister haben.[5]

IV. Verkehrsschutz

Der Entwurf der StiftRV vermag das Problem der fehlenden positiven Publizität des Stiftungsregisters nicht vollständig auszugleichen. Deshalb sollte § 82d BGB angepasst werden, zumal es für die Regelung über den Nachweis des Stiftungsvorstandes (§ 32 StiftRV-E) an einer Verordnungsermächtigung fehlt.

1. Publizität des Stiftungsregisters (§ 82d BGB)

Vorzugswürdig wäre aus Sicht des DAV eine gesetzliche Anordnung der positiven Registerpublizität in Anlehnung an § 15 Abs. 3 HGB,[6] ergänzt um die Aufnahme des Stiftungsregisters in die grundbuchrechtliche Vorschrift des § 32 GBO.

- Das Stiftungsregister hat lediglich negative Publizität (vgl. § 82d BGB).[7] Beabsichtigt hat der Gesetzgeber eine Regelung, wonach die Stiftungen nach Einführung des Stiftungsregisters die Vertretungsmacht ihrer organschaftlichen Vertreter einfach durch einen Registerauszug nachweisen können und der Rechtsverkehr sich über das Stiftungsregister einfach über

[4] EuGH Urt. v. 22.11.2022 – C-37/20 u. C-601/20, npoR 2023, 140 ff.
[5] Vgl. Könen, npoR 2023, 140, 147 ff.
[6] Siehe bereits den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9.9.2016. Vgl. auch Roth, npoR 2023, 317, 318.
[7] Vgl. BT-Drs. 19/28173, S. 83.

Stiftungen informieren und auf die Registereintragungen vertrauen kann.[8] Um das vorgenannte Regelungsziel zu erreichen, bedürfte es jedoch der positiven Publizität, denn insbesondere wenn eine Eintragung von Anfang an unrichtig ist, gilt § 82d BGB n.F. nicht.[9] Die im Vereinsrecht in § 68 BGB angeordnete negative Publizität wird *„angesichts der Größe und Bedeutung vieler Vereine und der Aufgaben, die sie im staatlichen und gesellschaftlichen Leben erfüllen“*, als *„längst nicht mehr zeitgemäß“* eingestuft.[10] Dasselbe lässt sich für Stiftungen sagen.

- Problematisch ist die lediglich negative Publizität auch deshalb, weil die landesgesetzlichen Grundlagen für die Stiftungsverzeichnisse und für Vertretungsbescheinigungen in einigen Ländern zum 31.12.2025 oder zum 31.12.2026 auslaufen[11] und die Vertretungsbescheinigungen als mögliche Rechtsscheinträger damit wegfallen.
- In einigen Bundesländern gelten die Rechtsgrundlagen für die Vertretungsbescheinigungen jedoch auch fort, so dass in den entsprechenden Ländern ein Nebeneinander von Vertretungsbescheinigungen und dem Stiftungsregister bestehen wird. Damit existieren potentiell zwei Rechtsscheinträger nebeneinander, was sowohl für die Stiftungen als auch für den Rechtsverkehr verwirrend ist und dem Ziel der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts zuwiderläuft.

2. Nachweis des Stiftungsvorstandes (§ 32 StiftRV-E)

Soweit das Stiftungsregister nicht ohnehin noch gesetzlich mit positiver Publizität ausgestattet wird, sollte zumindest die Regelung über den Nachweis des Stiftungsvorstands gegenüber Behörden in Anlehnung an § 69 BGB in § 82d BGB statt in der Verordnung geregelt werden.

Es erscheint fraglich, ob Regelungen über die (begrenzte) positive Publizität des Stiftungsregisters von der Verordnungsermächtigung (§ 19 StiftRG) gedeckt sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie dem gesetzgeberischen

[8] Vgl. BT-Drs. 19/28173, S. 83.
[9] Vgl. Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP 33/2021, S. 38.
[10] So Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 12. Aufl. 2021, Rn. 1508.
[11] Vgl. oben Fn. 2 und 3.

Willen widersprechen dürften. Nach der Gesetzesbegründung soll das Stiftungsregister keinen Vertrauensschutz für öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse entfalten, und es sollen sich namentlich weder die Stiftungsbehörden im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtstätigkeit noch die Steuerbehörden im Rahmen des Besteuerungsverfahrens auf § 82d BGB berufen können.[12]

3. Stiftungen im Grundbuchverkehr (§ 32 GBO)

Da viele Stiftungen Immobilieneigentümerinnen sind, muss für ihre reibungslose Teilnahme am Grundstücksverkehr das Stiftungsregister in die Liste der Register aufgenommen werden, die nach § 32 GBO den Nachweis der Vertretungsorgane ermöglichen.

C. Zur Stiftungsgebührenverordnung

I. Gebühren für den Abruf (§ 1 StiftRGebV)

Die Bereitstellung von Daten oder Dokumenten zum Abruf sollte gebührenfrei möglich sein; § 1 Abs. 1 Nr. 3 StiftGebV-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Andernfalls werden rechtsfähige Stiftungen gegenüber anderen Rechtsformen benachteiligt, da für letztere eine gebührenfreie Bereitstellung von Daten oder Dokumenten über das Registerportal (www.handelsregister.de) erfolgt.

II. Gebührenbefreiung für steuerbegünstigte Stiftungen

Für Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des §§ 51 ff. AO dienen, sollte eine Gebührenbefreiung vorgesehen werden. In den meisten Bundesländern erfolgt die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen für die steuerbegünstigten Zwecken dienenden Stiftungen gebührenfrei.[13] Um die Stiftungen nicht zusätzlich zu belasten, sollte die Gebührenbefreiung auch für das Stiftungsregister übernommen werden. Der Nachweis kann im Zeitpunkt der Ersteintragung durch eine formlose Bestätigung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit der Satzung oder die

---

[12] Vgl. BT-Drs. 19/28173, S. 83.

[13] Vgl. die Übersicht bei Barzen/Fritz/Leininger, Gebühren als Wettbewerbsfaktor der Stiftungsstandorte, npoR 2024, 16 ff.

im Zeitpunkt einer späteren Eintragung durch Eintragung im Zuwendungsempfängerregister (vgl. § 60b AO)[14] nachgewiesen werden.

D. Zur geplanten Evaluierung

Die Evaluierung der Regelungen zum Stiftungsregister soll fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Stiftungsregisters, die für den 1. Januar 2026 vorgesehen ist, erfolgen. Nach Auffassung des DAV wäre angesichts der Bedeutung, die das Stiftungsregister für die rechtsfähige Stiftung sowie für den gesamten Rechtsverkehr hat, und angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich schon heute absehen lassen, eine Evaluierung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten notwendig.

[14] Siehe https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Gemeinnuetzigkeit/Zuwendungsempfaengerregister/Zuwendungsempfaengerregister_node.html (letzter Abruf am 25.6.2024).

Verteiler

Deutschland:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltkammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
- Deutscher Juristinnenbund e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- AGT e.V. -Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Ausschuss Erbrecht im Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der AG Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Presse:

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften AnwBl, BWNotZ, DNotZ, ErbR, FamRZ, FF, Juris, Juve, MittBayNot, NJW, NotBZ, RNotZ, Rpfleger, ZEV, ZErb
- Bundesgerichtshof, Bibliothek